Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2121(INI)

8.6.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – Wirksamkeit grenzübergreifender Zusammenarbeit in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug und seine Auswirkungen auf den Unionshaushalt
(2025/2121(INI))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Ondřej Knotek

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – Wirksamkeit grenzübergreifender Zusammenarbeit in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug und seine Auswirkungen auf den Unionshaushalt

(2025/2121(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. November 2025 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene (COM(2025)0685),

– unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 16. Juli 2025 zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur (COM(2025)0546),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug[1] (Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen),

– unter Hinweis auf das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (ViDA-Paket), das am 11. März 2025 förmlich angenommen wurde,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 11. Dezember 2025 mit dem Titel „Die Mehrwertsteuerlücke in Europa – Bericht 2025“,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 08/2025 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) vom 24. März 2025 mit dem Titel „Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren – Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt“ und auf den Sonderbericht 26/2025 vom 15. Dezember 2025 mit dem Titel „Einrichtungen der EU für die Betrugsbekämpfung – Klare Mandate, aber Informationsaustausch und Aufsicht durch die Kommission nach wie vor unzureichend“,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme 1/2026 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Januar 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der EUStA und des OLAF zu Mehrwertsteuerinformationen, in der ein gezielter Zugang zu Mehrwertsteuerdaten

[1] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj.

befürwortet und gleichzeitig betont wird, dass die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für die verwaltungs- und strafrechtliche Durchsetzung beibehalten werden müssen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses vom 30. März 2026 zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2024“,

– unter Hinweis auf das am 22. Januar 2026 eingeleitete Initiativverfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 durch die Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur (2026/2006(INI)),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass der innergemeinschaftliche Missing-Trader-Betrug (MTIC-Betrug), der gemeinhin als „Karussellbetrug“ bekannt ist, eine der besonders schwerwiegenden systemischen Bedrohungen für die Integrität der Eigenmittel der EU darstellt;

B. in der Erwägung, dass die wirksame Aufdeckung und Verfolgung von Karussellsystemen von einer raschen, strukturierten und operativ wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, den Strafverfolgungsbehörden und den Betrugsbekämpfungsstellen auf der Ebene der EU abhängt;

C. in der Erwägung, dass im Bericht über die Mehrwertsteuerlücke 2025 die Höhe der EU-weiten Mehrwertsteuer-Befolgungslücke auf 128 Mrd. EUR geschätzt wird; in der Erwägung, dass der Karussellbetrug die EU jährlich schätzungsweise zwischen 12,5 Mrd. EUR und 32,8 Mrd. EUR kostet;

D. in der Erwägung, dass dem Jahresbericht 2025 der EUStA zufolge der sich auf über 45 Mrd. EUR belaufende Einnahmenbetrug in allen aktiven Untersuchungen mehr als 67 % des geschätzten Gesamtschadens ausmacht; in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen Karussellsysteme in mehreren Mitgliedstaaten im großen Stil betreiben und für 86 % des Schadens in Fällen organisierter Kriminalität verantwortlich waren;

E. in der Erwägung, dass dem Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs zufolge das OLAF, die EUStA, Europol und Eurojust zwar über klar definierte und sich nicht überschneidende Mandate verfügen, die anhaltenden Schwachstellen beim behördenübergreifenden Informationsaustausch jedoch die Anzahl und die zeitnahe Durchführung der Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen; in der Erwägung, dass der Rechnungshof auch festgestellt hat, dass es der Kommission an angemessenen Aufsichtsmechanismen mangelt, um zu überprüfen, ob die vollständige Beitreibung von Beträgen im Anschluss an gerichtliche Anordnungen tatsächlich erfolgt ist; in der Erwägung, dass das Parlament in seinen Entschließungen zum Schutz der finanziellen Interessen durchweg eine solidere Berichterstattung über Beitreibungen gefordert und die Kommission nachdrücklich dazu aufgerufen hat, in den Rechnungslegungsberichten messbare, auf konkrete Ergebnisse ausgerichtete Daten bereitzustellen;

F. in der Erwägung, dass mit der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein strukturiertes Überprüfungsverfahren eingeleitet wurde, an dem das OLAF, die EUStA, Europol, Eurojust, Eurofisc, die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die vorgeschlagene EU-Zollbehörde beteiligt sind; in der Erwägung, dass die Kommission bestätigt hat, dass die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur darauf ausgerichtet ist, den legislativen Rahmen für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nach 2027 im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu schaffen;

G. in der Erwägung, dass seiner Auffassung nach Auflagen zur Betrugsbekämpfung, der Zugang der Akteure der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur zu relevanten Informationen aus Ermittlungs- und Strafverfolgungsgründen, strenge Verpflichtungen für die Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) und koordinierte nationale Strategien zur Betrugsbekämpfung sowie wirksame Beitreibungsmechanismen als horizontale Anforderungen in die sektorspezifischen Verordnungen des MFR, die Haushaltsordnung[2] und die spezifischen Instrumente zur Regelung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU aufgenommen werden müssen;

H. in der Erwägung, dass sich Eurofisc, bei dem es sich um ein multilaterales Netz von Verbindungsbeamten der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten handelt, als dezentraler Frühwarnmechanismus bewährt hat; in der Erwägung, dass durch sein Instrument zur Transaktionsnetzwerkanalyse (TNA) verwertbare Erkenntnisse über verdächtige grenzüberschreitende Mehrwertsteuerketten erzeugt werden; in der Erwägung, dass der EUStA und dem OLAF gemäß dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorbehaltlich der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgestellten Datenschutzgarantien ein direkter, zentralisierter Zugang zum MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) und zu Eurofisc gewährt werden soll;

I. in der Erwägung, dass neben dem Karussellbetrug der Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr – insbesondere die betrügerische missbräuchliche Nutzung des Zollverfahrens 42 und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr – eine erhebliche und wachsende Ursache für Einnahmeausfälle darstellt; in der Erwägung, dass dem Sonderbericht 08/2025 des Rechnungshofs zufolge systemische Schwachstellen es Betreibern aus Drittländern ermöglichen, diese Mechanismen auszunutzen; in der Erwägung, dass das Parlament in Bezug auf den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Austausch zwischen den Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden gefordert hat, um einen zeitnahen und umfassenden Abgleich der einschlägigen Informationen über Zollvorgänge und Mehrwertsteuererklärungen zu ermöglichen;

J. in der Erwägung, dass im Rahmen des ViDA-Pakets bis 2030 die elektronische Rechnungsstellung und die digitale Echtzeitberichterstattung für innergemeinschaftliche Transaktionen zwischen Unternehmen eingeführt werden müssen;

K. in der Erwägung, dass die in jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Buchstabe a der

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

OLAF-Verordnung[3] eingerichteten AFCOS derzeit als wichtigste nationale Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit dem OLAF und der internen Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU fungieren; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der AFCOS in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass ihre Rolle im Rahmen der Überarbeitung der OLAF-Verordnung voraussichtlich neu geregelt wird;

Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im MFR nach 2027

1. bekräftigt seine Forderungen und unterstreicht die Notwendigkeit, auf der Ebene der EU koordinierte Maßnahmen gegen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu ergreifen, die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu stärken und das multilaterale Frühwarnsystem für Karussellbetrug in die Praxis umzusetzen, und fordert die Kommission erneut auf, die Senkung des in Artikel 2 der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen genannten Schwellenwerts von 10 Mio. EUR in Erwägung zu ziehen, da der Schaden in den einzelnen Mitgliedstaaten möglicherweise zwar unter dem Schwellenwert liegt, der aggregierte EU-weite Schaden jedoch erheblich ist; bekräftigt, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur für den MFR nach 2027 gestärkt werden muss und dass die EUStA und das OLAF wirksame Lösungen für die Ausübung ihres Mandats bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerstraftaten finden müssen; weist erneut darauf hin, dass das Ausmaß des Karussellbetrugs infolge der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Netze immer massiver wird, was einen verstärkten Austausch und eine bessere Abstimmung zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur erfordert;

2. ist der Auffassung, dass mit den in dieser Entschließung behandelten Rechtsinstrumente die grundlegende Betrugsbekämpfungsarchitektur für den MFR nach 2027 geschaffen werden soll; betont, dass im nächsten MFR und seinen sektorspezifischen Verordnungen für solide und operativ wirksame Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung gesorgt werden muss, die auch den Mehrwertsteuerschutz abdecken;

3. ist besorgt darüber, dass für einen erheblichen Teil der Programme im Rahmen des nächsten MFR nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen vorgesehen sind, und warnt davor, dass dieser Ansatz ohne geeignete und angemessene Schutzvorkehrungen erhebliche Risiken für den Schutz der finanziellen Interessen der EU birgt;

4. betont daher die Bedeutung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU im Zusammenhang mit dem MFR nach 2027 und fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Informationen über kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit EU-Mitteln und die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu ihren Daten; weist erneut darauf hin, dass die Koordinierung und bessere Zusammenarbeit mit den Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten wichtig ist, um den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen;

[3] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

5. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, i) einen gemeinsamen Governance-Rahmen zur Koordinierung aller Akteure im Bereich der Betrugsbekämpfung zu schaffen, ii) eine einheitliches Berichterstattungssystems zur Konsolidierung der verfügbaren Informationen einzuführen und iii) eine stärkere Nutzung digitaler Instrumente zu fördern, um die Erhebung, den Austausch und die Analyse von Daten zu verbessern;

Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Schließung der Informationslücke

6. betont, dass es für die wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Karussellbetrugs von wesentlicher Bedeutung ist, der EUStA und dem OLAF direkten, automatisierten und zentralisierten Zugang zum MIAS, zu Eurofisc und zum zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystem zu gewähren; fordert die Kommission auf, den zuständigen Stellen klare Verfahrensleitlinien an die Hand zu geben, um für Rechtssicherheit zu sorgen und jegliche Hindernisse für einen wirksamen und gegebenenfalls gleichzeitigen Einsatz der Instrumente für administrative Untersuchungen und strafrechtliche Ermittlungen zu beseitigen; besteht darauf, dass die geänderte Verordnung (EU) Nr. 904/2010, falls sie angenommen wird, im Einklang mit der Stellungnahme 1/2026 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Januar 2026 unter uneingeschränkter Achtung der unterschiedlichen Rechtsrahmen umgesetzt wird, die für das administrative Mandat des OLAF und das Mandat der EUStA zur strafrechtlichen Durchsetzung gelten;

7. betont, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei Mehrwertsteuerbetrug nicht nur einen Datenaustausch auf der Ebene der EU, sondern auch solide bilaterale und multilaterale Kooperationsmechanismen zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten erfordert;

8. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die operative Wirksamkeit von Eurofisc gestärkt werden soll; fordert nachdrücklich, dass das TNA-Instrument von Eurofisc mit KI-gestützten Fähigkeiten zur Mustererkennung weiterentwickelt wird, um die grenzüberschreitende Aufdeckung verdächtiger Mehrwertsteuer-Transaktionsketten in Echtzeit zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre wechselseitige Zusammenarbeit im Rahmen von Eurofisc auszubauen und die rasche und vollständige Bereitstellung von Transaktionsdaten sicherzustellen;

9. betont, dass Anträge auf Mehrwertsteuerregistrierung wirksam überprüft werden müssen; ist der Ansicht, dass die strukturell wirksamste und kosteneffizienteste Vorgehensweise zur Bekämpfung des Karussellbetrugs darin besteht, direkt bei der Gründung des Missing Traders anzusetzen;

10. stellt fest, dass sich die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gemäß den Artikeln 199a und 199b der Mehrwertsteuerrichtlinie[4] eindeutig als gezieltes Instrument zur Betrugsbekämpfung bewährt hat, da Missing Tradern die strukturelle Möglichkeit genommen wird, die Mehrwertsteuer einzuziehen und vor deren Abführung zu verschwinden; betont, dass dieses Verfahren beibehalten und gegebenenfalls ausgeweitet werden sollte; fordert die Kommission auf, rechtzeitig einen Vorschlag

[4] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).

vorzulegen, um die Geltungsdauer der Artikel 199a und 199b über das Jahr 2026 hinaus zu verlängern und, sofern die Sachlage dies rechtfertigt, deren Anwendungsbereich auszuweiten;

11. stellt mit Besorgnis fest, dass die Netze der organisierten Kriminalität zur Verschleierung der Erträge aus dem Mehrwertsteuer-Karussellbetrug zunehmend auf Transaktionen mit Kryptowerten zurückgreifen, wobei deren Pseudonymität und grenzüberschreitende Übertragbarkeit ausgenutzt werden, um betrügerische Gewinne vor ihrer Entdeckung rasch zu verschieben und zu verbergen; begrüßt das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates[5] (DAC8), nach der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sind, den nationalen Steuerbehörden ab 2026 Daten über Transaktionen mit Kryptowerten zu melden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur sicherzustellen, dass die DAC8-Meldedaten für Eurofisc, das OLAF und die EUStA im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zum Zwecke der Ermittlung von Mehrwertsteuerbetrug zugänglich sind; fordert die Kommission auf, zu bewerten, inwieweit die von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Daten dazu beigetragen haben, Erträge aus Mehrwertsteuerbetrug zu ermitteln, und dem Parlament und dem Rat bis 2028 über ihre Ergebnisse Bericht zu erstatten;

12. fordert die Kommission auf, eine präventive Schwachstellenanalyse hinsichtlich des Risikos von Mehrwertsteuer-Karussellbetrug und Finanzkriminalität durchzuführen, die sich auf Transaktionen mit CO2-Gutschriften und -Zertifikaten im Rahmen der zweiten Phase des EU-Emissionshandelssystems (EHS2) auswirken, und die operative Einführung des EHS2 zu verschieben, wenn ein hohes Risiko für solche Straftaten besteht; weist darauf hin, dass das ursprüngliche EHS der EU für eines der größten Karussellbetrugssysteme in der Geschichte der EU instrumentalisiert wurde und zwischen 2008 und 2009 zu geschätzten Verlusten in Höhe von rund 5 Mrd. EUR führte, und dass diese Vorgehensweise erst aufgedeckt wurde, nachdem der Schaden bereits entstanden war; besteht darauf, dass die Kommission strukturelle Schwachstellen in der Transaktionsarchitektur des EHS2 ermittelt und behebt, bevor das System zur Anwendung kommt; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Analyse mitzuteilen und alle als notwendig erachteten Schutzvorkehrungen in die Durchführungsbestimmungen des EHS2 aufzunehmen;

13. fordert die Kommission auf, im Rahmen der technischen Umsetzung des ViDA-Pakets sicherzustellen, dass die digitalen Echtzeit-Meldedaten, die im Zuge der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Meldepflichten generiert werden, technisch mit dem TNA-Instrument von Eurofisc interoperabel und dem OLAF und der EUStA im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorbehaltlich der geltenden Datenschutzvorschriften zum Zwecke der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug zugänglich sind; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2031 über die operativen Ergebnisse der Nutzung von ViDA-Daten in Fällen von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug Bericht zu erstatten, einschließlich der Zahl der eingeleiteten Fälle, des geschätzten ermittelten Schadens und der beigetriebenen Beträge;

[5] Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj).

Reform der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU

14. begrüßt die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur durch die Kommission als zeitnahe und umfassende Initiative, um die bestehende Architektur zu erfassen, Schlupflöcher zu ermitteln und die Kohärenz über den gesamten Betrugsbekämpfungszyklus hinweg zu fördern; betont, dass diese Überprüfung eine Gelegenheit bietet, rechtzeitig für den MFR nach 2027 einen wirklich integrierten EU-Rahmen für die Betrugsbekämpfung zu schaffen;

15. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Mitteilung von 2026, die auf die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur folgt, ein konkretes Legislativpaket beigefügt wird, das die berechtigterweise zu erwartenden Überarbeitungen der OLAF-Verordnung und der EUStA-Verordnung[6] sowie gegebenenfalls kohärente weitere Änderungen der Europol-Verordnung[7], der Eurojust-Verordnung[8], des Governance-Rahmens von Eurofisc und der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen umfasst; betont, dass das Parlament erwartet, dass die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu abgestimmten, verbindlichen Gesetzesänderungen und nicht lediglich zu Leitlinien für die Koordinierung führt;

16. betont, dass bei der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur angemessene Meldekanäle, klare Bedingungen und einheitliche Modalitäten für Maßnahmen zum Schutz der Einnahmen und der MwSt.-Eigenmittel sichergestellt werden müssen, wobei klare Daten und Zahlen über die erzielten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf den EU-Haushalt vorzulegen sind, um ein klares Verständnis der Erfolge der Betrugsbekämpfungsarchitektur im Hinblick auf die angestrebten Ziele und die investierten Mittel zu ermöglichen;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur zum Anlass zu nehmen, das im Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs festgestellte Governance-Defizit, die mangelnde Rechenschaftspflicht und den fehlenden umfassenderen Überblick über die Strategien und Prioritäten der einzelnen Komponenten anzugehen; fordert die Einrichtung einer strukturierten und regelmäßigen Berichterstattung über Folgemaßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen des OLAF und die Urteile in EUStA-Fällen ergriffen wurden;

18. ist der Ansicht, dass aus der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur eine klarere Architektur hervorgehen muss, damit die administrative Untersuchungsfunktion des OLAF das Mandat der EUStA im Bereich der Strafverfolgung ergänzen kann; stellt

[6] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/2021-01-10).

[7] Konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/2026-01-11).

[8] Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/2025-11-04).

mit Besorgnis fest, dass weniger als 1 % der Berichte an die EUStA vom OLAF stammen; besteht darauf, dass mit dem anstehenden Legislativpaket zur Betrugsbekämpfungsarchitektur eine echte Komplementarität zwischen dem OLAF und der EUStA durch rechtsverbindliche Protokolle für den Informationsaustausch und automatische Auslöser für die Befassung umgesetzt wird und Berichterstattungspflichten gegenüber dem Parlament und dem Rat in dieser spezifischen Angelegenheit verankert werden;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur – OLAF-Verordnung

19. fordert die Kommission auf, gezielte Änderungen an der OLAF-Verordnung vorzulegen, um die Rolle der AFCOS zu stärken; besteht darauf, dass die gemeinsamen Mindestfunktionen der AFCOS in der Verordnung klar festgelegt werden, einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit dem OLAF in allen Phasen der Untersuchung und der zeitnahen Bereitstellung von Informationen über die Folgemaßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen des OLAF ergriffen wurden;

20. ist der Ansicht, dass das derzeitige Mandat des OLAF im Hinblick auf seine Angemessenheit bei grenzüberschreitenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer bewertet werden sollte, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu prüfen, ob die OLAF-Verordnung präzisiert oder geändert werden sollte, um jegliche Unklarheit über die Zuständigkeit des OLAF in Bezug auf einen zulasten des EU-Haushalts gehenden Mehrwertsteuerbetrug auszuräumen;

21. erwartet, dass mit dem Legislativpaket zur Betrugsbekämpfungsarchitektur Maßnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF sicherzustellen, einschließlich eines gestärkten „Comply or Explain“-Mechanismus sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Kommissionsdienststellen, wonach diese aufgefordert sind, entweder die Empfehlungen des OLAF zur Beitreibung innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen oder eine Begründung vorzulegen;

22. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat regelmäßig über die Umsetzungsquote der Empfehlungen des OLAF, auch in Fällen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, Bericht zu erstatten;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur – EUStA-Verordnung und Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen

23. bekräftigt seine seit Langem bestehende Forderung an die Kommission, zu prüfen, ob der in Artikel 2 der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen festgelegte Schwellenwert von 10 Mio. EUR gesenkt werden sollte, da MTIC-Systeme, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, damit möglicherweise nicht erfasst werden, und gegebenenfalls eine Änderung vorzuschlagen, mit der dieses Problem angegangen wird;

24. ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die die EUStA beim Schutz der finanziellen Interessen der EU spielt; ist der Ansicht, dass bei der laufenden Überarbeitung der EUStA-Verordnung das Mandat der EUStA bestätigt werden sollte, um die notwendige Konzentration auf strafrechtliches Fehlverhalten zu ermöglichen, das sich auf den EU-Haushalt auswirkt, und fordert Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die

EUStA im Rahmen ihrer operativen Kapazitäten in der Lage ist, komplexe, mehrere Jurisdiktionen betreffende Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer-Karussellen zu führen;

25. betont, dass im Zuge der Überarbeitung der EUStA-Verordnung die wesentliche Frage der Wiedereinziehung von EU-Mitteln angegangen werden muss, die Gegenstand von Betrug und anderem strafrechtlichen Fehlverhalten waren und infolge von Maßnahmen der EUStA beschlagnahmt und eingezogen wurden; weist darauf hin, dass in Artikel 38 der EUStA-Verordnung festgelegt ist, dass die Behandlung eingezogener Vermögenswerte dem nationalen Recht unterliegt und dass, wenn eine Ermittlung der EUStA zu einer endgültigen Einziehungsentscheidung führt, mit den Vermögenswerten oder beschlagnahmten Beträgen gemäß den Verfahren und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfahren wird;

26. nimmt die geltende Regelung zustimmend zur Kenntnis, wonach mit dem Erlass eines rechtskräftigen Urteils die standardmäßigen innerstaatlichen Verfahren zur Verwertung von Vermögenswerten Anwendung finden; stellt fest, dass es derzeit dementsprechend keinen etablierten innerstaatlichen oder europäischen Rechtsmechanismus gibt, der einen Mitgliedstaat verpflichtet, eingezogene Barmittel aus Straftaten direkt an den EU-Haushalt abzuführen, und dass, wenn ein nationales Gericht in einem von der EUStA geführten Verfahren eine endgültige Einziehungsentscheidung erlässt, die Mittel rechtlich automatisch in die Staatskasse oder in den nationalen Haushalt dieses Mitgliedstaats fließen;

27. stellt fest, dass die eingezogenen Beträge, die dem EU-Haushalt nach ihrer Beschlagnahmung durch die EUStA und ihrer Einziehung durch die nationalen Gerichte zugeführt werden, begrenzt sind; betont, dass die endgültige Beitreibung entgangener Mittel technisch gesehen außerhalb des operativen Mandats der EUStA liegt und dass die Zuständigkeit der EUStA endet, sobald eine Verurteilung und eine Einziehungsentscheidung erwirkt wurden; ist der Ansicht, dass eine spezifische Bestimmung hinzugefügt werden sollte, um die Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die EU-Behörden in das Beitreibungsverfahren einzubeziehen, und zwar unbeschadet der legitimen Rechte und Erwartungen der Beteiligten und der Geschädigten; vertritt die Auffassung, dass die Haushalts- und Entlastungsbehörde die finanziellen Auswirkungen der Einziehungen und deren Vollstreckung vollumfänglich nachvollziehen können muss;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur – Europol-Verordnung

28. begrüßt die laufende strukturelle Weiterentwicklung der operativen Rolle von Europol und fordert die Überarbeitung der Europol-Verordnung, um das Analyse- und Unterstützungsmandat von Europol in Fällen von Mehrwertsteuerbetrug auszuweiten;

29. fordert, dass Europol die rechtliche Befugnis zuerkannt wird, an die EUStA und die zuständigen nationalen Behörden ein förmliches Ersuchen um Einleitung grenzüberschreitender Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug zu richten, wenn sich im Zuge der Massendatenanalyse Hinweise auf systematische grenzüberschreitende kriminelle Netze ergeben; besteht darauf, dass die KI-gestützten Instrumente Europols zur Analyse von Finanzinformationen vollumfänglich eingesetzt werden, und zwar zur Unterstützung der TNA-Tätigkeiten von Eurofisc in

Mehrwertsteuerangelegenheiten sowie zugunsten aller Maßnahmen im Rahmen der Betrugsbekämpfungsarchitektur, wo dies nützlich und angemessen ist;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur – Eurojust-Verordnung

30. fordert die Kommission auf, in die Überarbeitung der Eurojust-Verordnung Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die Koordinierungsfunktion von Eurojust in komplexen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug, die mehrere Jurisdiktionen betreffen, gestärkt wird; regt an, dass innerhalb von Eurojust spezielle operative Koordinierungskapazitäten für Fälle von Mehrwertsteuerbetrug geschaffen werden;

31. besteht darauf, dass in der überarbeiteten Eurojust-Verordnung die justizielle Zusammenarbeit beim Einfrieren von Vermögenswerten und bei der Beweiserhebung gestärkt wird; betont, dass das Netz der justiziellen Kontaktstellen von Eurojust voll funktionsfähig sein muss, um Europäische Ermittlungsanordnungen bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug zu vollstrecken;

Beitreibung von Beträgen, die Gegenstand von Betrug sind

32. betont, dass es zum Zwecke der Abschreckung und des wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der EU erforderlich ist, Mehrwertsteuerbetrug nicht nur zu untersuchen und zu verfolgen, sondern auch die betrügerisch erlangten Beträge tatsächlich beizutreiben; bedauert die anhaltende Fragmentierung und geringe Effizienz der Beitreibungsverfahren, wie im Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs und in den Jahresberichten des OLAF hervorgehoben wird; stellt fest, dass das Parlament in seinen Entschließungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Kommission wiederholt nachdrücklich aufgefordert hat, eine umfassendere Berichterstattung über die Beitreibung vorzulegen, jedoch keine zufriedenstellenden Ergebnisse vermelden kann;

33. fordert die Kommission auf, einen strukturierten Überwachungsmechanismus für die Folgemaßnahmen einzurichten, die als Reaktion auf Verurteilungen der EUStA und administrative Empfehlungen des OLAF in Mehrwertsteuerangelegenheiten ergriffen werden, wobei die tatsächlich beigetriebenen Beträge den zur Beitreibung empfohlenen Beträgen gegenübergestellt werden, und fordert, dass sie dem Parlament und dem Rat jährlich darüber Bericht erstattet;

Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr und der Zusammenhang mit Zollbetrug

34. nimmt mit Besorgnis die Ergebnisse des Sonderberichts 08/2025 des Rechnungshofs über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren zur Kenntnis, in dem systemische Mängel bei der Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflichten bei der Einfuhr festgestellt wurden; betont, dass die betrügerische Angabe eines zu niedrigen Zollwerts, die missbräuchliche Nutzung von Mehrwertsteuerbefreiungen bei der Einfuhr und die Unterwanderung der Ströme des elektronischen Handels aus Drittländern zunehmend zu Einnahmeverlusten führen, die eng mit dem innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug verbunden sind;

35. fordert die Kommission auf, im Legislativpaket zur Betrugsbekämpfungsarchitektur die im Rahmen der Zollverfahren 42 und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr ermittelten Schwachstellen anzugehen; besteht darauf, dass die technische Architektur der EU-Zolldatenplattform von Anfang an so gestaltet wird, dass eine vollständige

Echtzeit-Interoperabilität mit dem TNA-Instrument von Eurofisc und mit den Untersuchungssystemen des OLAF und der EUStA im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sichergestellt ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Daten der Zollanmeldungen automatisch mit den Mehrwertsteuerregistrierungsdaten im MIAS und mit Eurofisc-Risikoindikatoren abgeglichen werden;

°

° °

36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.